

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Nr. 2/2009

2. Juli 2009

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	37
Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. April 2009.....	38
Studienordnung für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. April 2009.....	48
Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. April 2009 .....	59
Studienordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. April 2009 .....	69
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. Juni 2009.....	80
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. Juni 2009.....	84
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. Juni 2009 .....	88
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. Juni 2009 .....	90
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2009/2010 vom 23. Juni 2009.....	92

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing; der Rat des Fachbereiches Informatik hat am 30. April 2008 und 18. Juni 2008 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

**2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Fristen der Bachelorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäss Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

### **§ 3 Studienordnung**

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

### **§ 4 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuer und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss ein Praktikumsbericht erstellt und ein Kolloquium abgehalten werden. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen des Praktikumsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers. Ferner sind die Anerkennung des Praktikums-themas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät abgestimmt werden. Dieser gilt als Prüfer nach § 17 dieser Ordnung. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Auslandssemesters müssen an der ausländischen Hochschule Leistungsnachweise erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen.

Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Auslandsbeauftragten vereinbarten Themenstellung („Auslandsbericht“) erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Gastland aufweist. Die Ausarbeitung ist dann in Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Auslandsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen des Auslandsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers.

## **§ 5 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäss § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäss § 25 ein.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 11 Abs. 2 zusammengefasst. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend den Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen unvollständig sind oder
- d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 7 Einschreibeverfahren**

(1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.

(2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

(4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) oder
  2. schriftlich (§ 10) oder durch
  3. alternative Prüfungsleistung erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (§ 17) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit 5 Kreditpunkten oder mehr dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 25) gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13** **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 14** **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

### **§ 15** **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuchs der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht in dem Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Punkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 18 Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.



## **2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

### **§ 19**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

### **§ 20**

#### **Fachliche Voraussetzungen**

Es kann eine Prüfungsleistung nach § 22 Abs. 3b nur ablegen, wer die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 22 Abs. 3a nachgewiesen hat.

### **§ 21**

#### **Fristen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 22**

#### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB)

(2) Vom Studierenden sind die zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)

(3) Aus den Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 ist darüber hinaus ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen aus den folgenden Prüfungsleistungen:

- a) Die eine Prüfungsleistung bezieht sich auf das gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordnete Pflichtmodul des Wahlpflichtgebietes.
- b) Die weiteren Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module im Umfang von 10 Kreditpunkten. Diese Module müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein. Die Module können vom Studierenden im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden.

Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich gemäß § 11.

(4) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Abs. 1 bestehen aus der Prüfungsleistung des ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtmoduls.

### **§ 23**

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

### **§ 24**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit (6%), der Fachprüfungsgesamtnote (22%) und der mittleren Note aller Module (72%). Die mittlere Note aller Module ist das mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module. Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 belegten Vertiefungsgebieten gehen mit jeweils 2/9 in die Fachprüfungsgesamtnote ein. Die Noten der restlichen drei Fachprüfungen gehen mit jeweils 1/9 in die Fachprüfungsgesamtnote ein.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des 2. Studienabschnitts ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

### **§ 26**

#### **Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss "Bachelor of Science" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 27. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung  
für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 27. April 2009 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing; der Rat des Fachbereiches Informatik hat am 30. April 2008 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm 1. Studienabschnitt

Anlage 3: Studienprogramm 2. Studienabschnitt

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

**§ 1  
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3  
Inhalte des Studienganges**

(1) Das Studium des Multimedia Marketings soll zur Ausübung von Berufen in technologisch geprägten Aufgabenfeldern des Marketings befähigen. Insbesondere sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die im Kontext von Multimedia bzw. der Planung, Gestaltung und der projektbezogenen Steuerung von neuen Medien eingesetzt werden können.

Da sich diese Aufgaben an der Schnittstelle zwischen wirtschaftlichen, informationstechnischen und zielgruppenspezifischen Anforderungen bewegen, werden im Rahmen des Studiums neben fachspezifischen Inhalten des Multimedia Marketings auch fundierte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie solide Kenntnisse der Programmierung, des Informations- und Datenbankmanagements und weiterer zentraler Inhalte der Wirtschaftsinformatik gelehrt. Darüber hinaus werden Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und weitere wichtige Schlüsselkompetenzen vermittelt, die dem zunehmend internationalen und kulturübergreifenden Aufgabengebiet von Marketingmanagern und Multimedia-Verantwortlichen Rechnung tragen sollen. Ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum soll die praxisbezogene Anwendung des Erlernten sicherstellen. Alternativ zum Praxissemester können die Studierenden auch im Rahmen eines Auslandsstudiums ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen und interkulturelle Erfahrungen sammeln.

(2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.

(3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 8 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

(2) Der 2. Studienabschnitt umfasst:

Pflichtmodule möglicher Vertiefungsgebiete und Pflichtfächer  
zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete  
ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet  
ein Wahlfach aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen  
ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester  
die Bachelorarbeit.

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst dabei folgende Prüfungsgebiete:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB).

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(4) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodule.  
Die Pflichtmodule:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB)

sind den gleichlautenden Prüfungsgebieten zugeordnet.

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft.

Darüber hinaus umfasst er die folgenden Pflicht-Vertiefungsgebiete:

Marketingvertiefung I und II  
Multimedia und Kommunikationssysteme I und II.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet, das aus den Prüfungsgebieten auszuwählen ist. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtmodul. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fakultätsrat zu beschließenden Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Das Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet wird, wie alle Prüfungsgebiete, gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 Kreditpunkten.

(7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5**

### **Wahl des Vertiefungsgebietes**

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflicht-Vertiefungsmodule vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Wahlpflicht-Vertiefungsgebietes innerhalb des Studienganges Multimedia Marketing ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Im Studiengang Multimedia Marketing bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

#### **1. Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

#### **2. Seminaristische Vorlesung**

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

#### **3. Seminar**

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

#### **4. Übung**

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden;

#### **5. Rechnergestütztes Praktikum**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen und Softwarewerkzeugen

#### **6. Projekt**

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, welche die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 27. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen**

Der 1. Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der 2. Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten

55 CP	Pflichtmodule
20 CP	Pflicht-Vertiefungsgebiete
10 CP	Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete
3 CP	Wahlmodule
20 CP	Praxismodul oder Auslandssemester
12 CP	Bachelorarbeit



**Anlage 2: Studienprogramm**

1. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung</b>	<b>Kreditpunkte</b>	<b>Präsenzzeit</b>
<b>Modul 1: Mathematische Grundlagen</b>	8 CP	6 SWS
<b>Modul 2: Grundlagen der Informationsverarbeitung</b>	9 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP	4 SWS
Serviceorientierte Architekturen	4 CP	4 SWS
<b>Modul 3: Programmierung</b>	10 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP	4 SWS
Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
<b>Modul 4: Betriebswirtschaftslehre</b>	18 CP	
BWL I	5 CP	4 SWS
BWL II	5 CP	4 SWS
Rechnungswesen	8 CP	7 SWS
<b>Modul 5: Grundlagen des Marketing</b>	5 CP	4 SWS
<b>Modul 6: Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht</b>	5 CP	4 SWS
<b>Modul 7: International Economics (in Englisch)</b>	3 CP	2 SWS
<b>Modul 8: Englisch</b>	2 CP	2 SWS
<b>Summe</b>	<b>60 CP</b>	<b>49 SWS</b>

**Anlage 3: Studienprogramm**

2. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete</b>	
Marketing	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Unternehmensführung	5 CP
IT-Service- und Informationsmanagement	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
<b>Pflichtmodule</b>	
Projektmanagement	5 CP
Systems Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Multimedia Marketing Projekt	5 CP
Marketing-Planspiel	3 CP
Schlüsselqualifikation: Präsentationstechnik	2 CP
<b>2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten</b>	
Marketingvertiefung	10 CP
Multimedia und Kommunikationssysteme	10 CP
<b>2 Module aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet</b>	10 CP
Unternehmensführung	
IT-Service- und Informationsmanagement	
Datenbanksysteme	
Anwendungssysteme	
<b>Wahlmodul Schlüsselqualifikationen</b>	3 CP
<b>Praxismodul oder Auslandsstudium</b>	20 CP
<b>Bachelorarbeit</b>	12 CP
<b>Gesamtsumme</b>	120 CP

**Anlage 4:**  
**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet**

1. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Mathematische Grundlagen</b>	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+0 SWS
<b>Grundlagen der Informationsverarbeitung</b>		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP 3+1 SWS	
Serviceorientierte Architekturen		4 CP 3+1 SWS
<b>Programmierung</b>		
Prozedurale Programmierung	5 CP 2+2 SWS	
Objektorientierte Programmierung		5 CP 2+2 SWS
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>		
BWL I und II	5 CP 4+0 SWS	5 CP 3+1 SWS
Rechnungswesen	3 CP 2+0 SWS	5 CP 4+1 SWS
<b>Grundlagen des Marketing</b>		5 CP 3+1 SWS
<b>Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht</b>	5 CP 3+1 SWS	
<b>International Economics</b> (in Englisch)		3 CP 2+0 SWS
<b>Englisch</b>	2 CP 2+0 SWS	
<b>Summe</b>	30 CP/ 24 SWS	30 CP/ 25 SWS

**Anlage 5:**

**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet**

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3 SWS (CP)	4 SWS (CP)	5 SWS (CP)	6 SWS (CP)
<b>Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete</b>				
Marketing	3+1 (5)			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	3+1 (5)			
Unternehmensführung	3+1 (5)			
IT-Service- und Informationsmanagement	3+1 (5)			
Anwendungssysteme	3+1 (5)			
Datenbanksysteme	3+1 (5)			
<b>Pflichtmodule</b>				
Projektmanagement		4+0 (5)		
Systems Engineering		4+0 (5)		
Multimedia Marketing Projekt		1+2 (5)		
IT-Sicherheit und Datenschutz			4+0 (5)	
Marketing-Planspiel			0+2 (3)	
Schlüsselqualifikation: Präsentationstechnik			1+1 (2)	
<b>2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten</b>				
Marketing		3+1 (5)		4+0 (5)
Multimedia und Kommunikationssysteme		3+1 (5)		3+1 (5)
<b>2 Module aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet</b>		4+0 (5)		4+0 (5)
Unternehmensführung				
IT-Service- und Informationsmanagement				
Datenbanksysteme				
Anwendungssysteme				
<b>Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen</b>				2+0 (3)
<b>Praxismodul</b>			20 CP	
<b>Bachelorarbeit</b>				12 CP
<b>Summe SWS</b>	24	23	8 + Praxis	14 + Thesis
<b>Summe CP</b>	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

**Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	MA	MK	UF	AS	DB	IM
Marketing I	x					
Marketing II	x					
Marketing III	x					
Multimedia- und Kommunikationssysteme I		x				
Multimedia- und Kommunikationssysteme II		x				
Multimedia- und Kommunikationssysteme III		x				
Unternehmensführung – Vertiefung I			x			
Unternehmensführung – Vertiefung II			x			
Unternehmensführung – Vertiefung III			x			
Anwendungssysteme – Vertiefung I				x		
Anwendungssysteme – Vertiefung II				x		
Anwendungssysteme – Vertiefung III			x	x		
Datenbanksysteme – Vertiefung I					x	
Datenbanksysteme – Vertiefung II					x	
Datenbanksysteme – Vertiefung III					x	
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung I						x
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung II						x
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung III				x		x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

MA: Marketing  
 MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme  
 UF: Unternehmensführung  
 AS: Anwendungssysteme  
 DB: Datenbanksysteme  
 ITSM: IT-Service- und Informationsmanagement

## **Anlage 7: Praktikumsordnung**

### **(1) Ziel**

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen des Multimedia Marketings relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

### **(2) Status**

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

### **(3) Betreuung durch die Fachhochschule**

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer und einen weiteren Hochschullehrer der Fakultät Informatik, welche das Praxismodul gemäß Abs. 7 bewerten. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss wenden.

### **(4) Praktikumsstellen**

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zum Multimedia Marketing aufweisen.

### **(5) Praktikumsvertrag**

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

#### **1. Die Verpflichtung des Studierenden:**

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen
- c) den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

#### **2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:**

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden
- b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

### **(6) Versicherungsschutz**

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **(7) Bewertung**

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden ein Praxisbericht zu erstellen. Ferner muss der Inhalt des Praxisberichtes in einem Kolloquium vorgestellt werden. Zur Vorbereitung des Praxisberichtes und des Kolloquiums wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science).

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement; der Rat des Fachbereiches Informatik hat am 30. April 2008 und 18. Juni 2008 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

**2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Fristen der Bachelorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäss Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

### **§ 3 Studienordnung**

- (1) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

### **§ 4 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Fakultät geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuer und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss ein Praktikumsbericht erstellt und ein Kolloquium abgehalten werden. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen des Praktikumsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers. Ferner sind die Anerkennung des Praktikums-themas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät abgestimmt werden. Dieser gilt als Prüfer nach § 17 dieser Ordnung. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Auslandssemesters müssen an der ausländischen Hochschule Leistungsnachweise erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen.



Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Auslandsbeauftragten vereinbarten Themenstellung („Auslandsbericht“) erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Gastland aufweist. Die Ausarbeitung ist dann in Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Auslandsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen des Auslandsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers.

## **§ 5 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäss § 2 Abs. 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäss § 25 ein.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 11 Abs. 2 zusammengefasst. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend den Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen unvollständig sind oder
- d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 7 Einschreibeverfahren**

(1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.

(2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

(4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) oder
  2. schriftlich (§ 10) oder durch
  3. alternative Prüfungsleistung erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (§ 17) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit 5 Kreditpunkten oder mehr dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 25) gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 13**  
**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.
- (3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

**§ 14**  
**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

**§ 15**  
**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht in dem Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Punkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

## **2. Abschnitt: Bachelorprüfung**

### **§ 19**

#### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

### **§ 20**

#### **Fachliche Voraussetzungen**

Es kann eine Prüfungsleistung nach § 22 Abs. 3b nur ablegen, wer die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 22 Abs. 3a nachgewiesen hat.

### **§ 21**

#### **Fristen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 22**

#### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB).

(2) Vom Studierenden sind die zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete zu belegen:

IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS).

(3) Aus den Prüfungsgebieten gemäß Abs. 1 ist darüber hinaus ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen aus den folgenden Prüfungsleistungen:

- a) Die eine Prüfungsleistung bezieht sich auf das gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordnete Pflichtmodul des Wahlpflichtgebietes.
- b) Die weiteren Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module im Umfang von 10 Kreditpunkten. Diese Module müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein. Die Module können vom Studierenden im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden.

Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich gemäß § 11.

(4) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Abs. 1 bestehen aus der Prüfungsleistung des ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtmoduls.

### **§ 23**

#### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

### **§ 24**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 25**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 3 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit (6%), der Fachprüfungsgesamtnote (22%) und der mittleren Note aller Module (72%). Die mittlere Note aller Module ist das mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module. Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 gewählten Wahlpflichtgebieten gehen mit jeweils 2/9 in die Fachprüfungsgesamtnote ein. Die Noten der restlichen drei Fachprüfungen gehen mit jeweils 1/9 in die Fachprüfungsgesamtnote ein.
- (2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des 2. Studienabschnitts ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

### **§ 26**

#### **Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss "Bachelor of Science" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

### **§ 28**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 27. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann



**Studienordnung  
für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 27. April 2009 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement; der Rat des Fachbereiches Informatik hat am 30. April 2008 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 25. Juni 2008 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm 1. Studienabschnitt

Anlage 3: Studienprogramm 2. Studienabschnitt

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

**§ 1  
Grundsätzliches**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3  
Inhalte des Studienganges**

(1) Die Ausrichtung der IT-Prozesse an den Unternehmenszielen (IT-Alignment), die Entwicklung und Bereitstellung zielgruppenspezifischer interner und externer IT-Services sowie die Entwicklung von IT-Geschäftsmodellen für Serviceprovider gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Studium des IT-Servicemanagements sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die im Kontext der Ausrichtung von IT-Prozessen an den Unternehmenszielen bzw. der zielgruppenspezifischen Planung, Entwicklung und Steuerung von IT-Services eingesetzt werden können.

Da sich diese Aufgaben an der Schnittstelle zwischen wirtschaftlichen, informationstechnischen und zielgruppenspezifischen Anforderungen bewegen, werden im Rahmen des Studiums neben fachspezifischen Inhalten des IT-Service-managements und der Gestaltung von IT-Prozessen auch fundierte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing und Customer-Relationshipmanagement sowie solide Kenntnisse der Programmierung und des Customizings, des Datenbankmanagements und weiterer zentraler Inhalte der Wirtschaftsinformatik gelehrt. Darüber hinaus werden Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und weitere wichtige Schlüsselkompetenzen vermittelt, die dem zunehmend interorganisatorischen und internationalen Aufgabengebiet von IT-Prozess- und Service-Verantwortlichen Rechnung tragen sollen. Ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum soll die praxisbezogene Anwendung des Erlernten sicherstellen. Alternativ zum Praxissemester können die Studierenden auch im Rahmen eines Auslandsstudiums ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen und interkulturelle Erfahrungen sammeln.

(2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik, Grundlagen der Programmierung und des Customizings sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.

(3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 8 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

(2) Der 2. Studienabschnitt umfasst:

Pflichtmodule möglicher Vertiefungsgebiete und Pflichtfächer  
zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete  
ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet  
zwei Wahlfächer, davon eines aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen  
ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester  
die Bachelorarbeit.

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst dabei folgende Prüfungsgebiete:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB).

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(4) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodule.  
Die Pflichtmodule:

Marketing (MA)  
Multimedia- und Kommunikationssysteme (MK)  
Unternehmensführung (UF)  
IT-Service- und Informationsmanagement (ITSM)  
Anwendungssysteme (AS)  
Datenbanksysteme (DB)

sind den gleichlautenden Prüfungsgebieten zugeordnet.

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft.

Darüber hinaus umfasst er die folgenden Pflicht-Vertiefungsgebiete:

IT-Service- und Informationsmanagement I und II  
Anwendungssysteme I und II.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet, das aus den Prüfungsgebieten auszuwählen ist. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtmodul. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fakultätsrat zu beschließendem Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Das Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet wird, wie alle Prüfungsgebiete, gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(6) Der Wahlbereich umfasst zwei Wahlmodule, davon eines aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 Kreditpunkten.

(7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5**

### **Wahl des Vertiefungsgebietes**

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt die Fakultät.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflicht-Vertiefungsmodule vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Wahlpflicht-Vertiefungsgebietes innerhalb des Studienganges IT-Servicemanagement ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Im Studiengang IT-Servicemanagement bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

#### **1. Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen

#### **2. Seminaristische Vorlesung**

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

#### **3. Seminar**

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

#### **4. Übung**

Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

#### **5. Rechnergestütztes Praktikum**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen

#### **6. Projekt**

Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, welche die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert; Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Studierende wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Die Fakultät kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studierenden belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studierenden belegt werden, abgesetzt werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Studiengang IT-Service-Management (Bachelor of Science) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 27. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen**

Der 1. Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der 2. Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten

50 CP Pflichtmodule  
20 CP Pflicht-Vertiefungsgebiete  
10 CP Wahlpflicht-Vertiefungsgebiete  
8 CP Wahlmodule  
20 CP Praxismodul oder Auslandssemester  
12 CP Bachelorarbeit

**Anlage 2: Studienprogramm**

1. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung</b>	<b>Kreditpunkte</b>	<b>Präsenzzeit</b>
<b>Modul 1: Mathematische Grundlagen</b>	7 CP	6 SWS
<b>Modul 2: Grundlagen der Informationsverarbeitung</b>	9 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP	4 SWS
Serviceorientierte Architekturen	4 CP	4 SWS
<b>Modul 3: Programmierung</b>	10 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP	4 SWS
Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
<b>Modul 4: Betriebswirtschaftslehre</b>	18 CP	
BWL I	5 CP	4 SWS
BWL II	5 CP	4 SWS
Rechnungswesen	8 CP	7 SWS
<b>Modul 5: Grundlagen des Marketing</b>	5 CP	4 SWS
<b>Modul 6: Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht</b>	5 CP	4 SWS
<b>Modul 7: International Economics (in Englisch)</b>	3 CP	2 SWS
<b>Modul 8: Englisch</b>	3 CP	2 SWS
<b>Summe</b>	<b>60 CP</b>	<b>49 SWS</b>

**Anlage 3: Studienprogramm**

2. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete</b>	
Marketing	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Unternehmensführung	5 CP
IT-Service- und Informationsmanagement	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
<b>Pflichtmodule</b>	
Projektmanagement	5 CP
Systems Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Unternehmens-Planspiel	3 CP
Schlüsselqualifikation: Präsentationstechnik	2 CP
<b>2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten</b>	
IT-Service- und Informationsmanagement	10 CP
Anwendungssysteme	10 CP
<b>2 Module aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet</b>	10 CP
Unternehmensführung	
Marketingvertiefung	
Datenbanksysteme	
Multimedia- und Kommunikationssysteme	
<b>Wahlmodul Schlüsselqualifikation</b>	3 CP
<b>Wahlmodul aus Fächerkatalog (Anlage 6)</b>	5 CP
<b>Praxismodul oder Auslandsstudium</b>	20 CP
<b>Bachelorarbeit</b>	12 CP
<b>Gesamtsumme</b>	<b>120 CP</b>

**Anlage 4:**

**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet**

1. Studienabschnitt

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Mathematische Grundlagen</b>	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+0 SWS
<b>Grundlagen der Informationsverarbeitung</b>		
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP 3+1 SWS	
Serviceorientierte Architekturen		4 CP 3+1 SWS
<b>Programmierung</b>		
Prozedurale Programmierung	5 CP 2+2 SWS	
Objektorientierte Programmierung		5 CP 2+2 SWS
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>		
BWL I und II	5 CP 4+0 SWS	5 CP 3+1 SWS
Rechnungswesen	3 CP 2+0 SWS	5 CP 4+1 SWS
<b>Grundlagen des Marketing</b>		5 CP 3+1 SWS
<b>Einführung in IT- und Wirtschaftsrecht</b>	5 CP 3+1 SWS	
<b>International Economics</b> (in Englisch)		3 CP 2+0 SWS
<b>Englisch</b>	2 CP 2+0 SWS	
<b>Summe</b>	30 CP/ 24 SWS	30 CP/ 25 SWS



**Anlage 5:**

**Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet**

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3 SWS (CP)	4 SWS (CP)	5 SWS (CP)	6 SWS (CP)
<b>Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete</b>				
Marketing	3+1 (5)			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	3+1 (5)			
Unternehmensführung	3+1 (5)			
IT-Service- und Informationsmanagement	3+1 (5)			
Anwendungssysteme	3+1 (5)			
Datenbanksysteme	3+1 (5)			
<b>Pflichtmodule</b>				
Projektmanagement		4+0 (5)		
Systems Engineering		4+0 (5)		
IT-Sicherheit und Datenschutz			4+0 (5)	
Unternehmensplanspiel			0+2 (3)	
Schlüsselqualifikation: Präsentationstechnik			1+1 (2)	
<b>2 Module aus den beiden Pflicht-Vertiefungsgebieten</b>				
IT-Service- und Informationsmanagement		3+1 (5)		4+0 (5)
Anwendungssysteme		3+1 (5)		3+1 (5)
<b>2 Module aus dem Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet aus</b>		4+0 (5)		4+0 (5)
Unternehmensführung				
Marketingvertiefung				
Datenbanksysteme				
Multimedia- und Kommunikationssysteme				
<b>2 Wahlmodule, davon eins aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen (3 CP)</b>		3+1 (5)		2+2 (3)
<b>Praxismodul</b>			20 CP	
<b>Bachelorarbeit</b>				12 CP
<b>Summe SWS</b>	24	24	8 + Praxis	16 + Thesis
<b>Summe CP</b>	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

**Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	MA	MK	UF	AS	DB	ITSM
Marketing I	x					
Marketing II	x					
Marketing III	x					
Multimedia- und Kommunikationssysteme I		x				
Multimedia- und Kommunikationssysteme II		x				
Multimedia- und Kommunikationssysteme III		x				
Unternehmensführung – Vertiefung I			x			
Unternehmensführung – Vertiefung II			x			
Unternehmensführung – Vertiefung III			x			
Anwendungssysteme – Vertiefung I				x		
Anwendungssysteme – Vertiefung II				x		
Anwendungssysteme – Vertiefung III			x	x		
Datenbanksysteme – Vertiefung I					x	
Datenbanksysteme – Vertiefung II					x	
Datenbanksysteme – Vertiefung III					x	
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung I						x
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung II						x
IT-Service- und Informationsmanagement Vertiefung III				x		x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

UF: Unternehmensführung  
 MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme  
 AS: Anwendungssysteme  
 DB: Datenbanksysteme  
 MA: Marketing  
 ITSM: IT-Service- und Informationsmanagement

## **Anlage 7: Praktikumsordnung**

### **(1) Ziel**

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen des Multimedia Marketings relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

### **(2) Status**

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

### **(3) Betreuung durch die Fachhochschule**

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer und einen weiteren Hochschullehrer der Fakultät Informatik, welche das Praxismodul gemäß Abs. 7 bewerten. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss wenden.

### **(4) Praktikumsstellen**

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik, insbesondere IT-Servicemanagement aufweisen.

### **(5) Praktikumsvertrag**

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

#### **1. Die Verpflichtung des Studierenden:**

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen
- c) den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

#### **2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:**

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden
- b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

### **(6) Versicherungsschutz**

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Studierende – soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist – eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **(7) Bewertung**

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden ein Praxisbericht zu erstellen. Ferner muss der Inhalt des Praxisberichtes in einem Kolloquium vorgestellt werden. Zur Vorbereitung des Praxisberichtes und des Kolloquiums wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor of Science).

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 2. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt Nr. 2/2007 Seite 22); der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 22. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.“
2. In § 6 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Erkrankung“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „lautet:“ wird die Angabe „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3 = ausgezeichnet“ eingefügt.
  - b) In der Zeile „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut“ wird nach dem Wort „Durchschnitt“ die Angabe „von 1,4“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Referent und Betreuer der Bachelorarbeit ist ein Professor der Fachhochschule Schmalkalden. Sofern dieser nicht der Fakultät Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät. Korreferent und Zweitbetreuer der Bachelorarbeit ist ein Professor oder eine andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Person.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt: „Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule anzufertigen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die schriftliche Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit erfolgen durch Referent und Korreferent. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5, dessen bisherige Sätze 5 und 6 durch folgende Sätze ersetzt werden:  
„Referent und Korreferent sind auch Prüfer im Kolloquium, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Festlegung trifft. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer.“
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Die Tabellen 1 und 2 im Anhang werden neu gefasst.
9. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

### **Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)  
Neufassung Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)

	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP								
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C				
<b>Pflichtmodule</b>																																					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																													10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																													10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																																	5
Werkstofftechnik I/II									2		1	5	3		1	5																					10
Informatik					2		1	5																													5
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5	4	1	1	5																									15
Getriebetechnik													2	1	1	5																					5
Elektrotechnik									2	1	1	5																									5
Technische Thermodynamik									3	1		5																									5
Wärme- und Strömungstechnik													3	1		5																					5
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5					3		1	5					3		1	5													20
Fertigungsmesstechnik													3		1	5																					5
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5	1	1		5	2	1		5													30
Automatisierungstechnik																	4		1	5																	5
Antriebstechnik																					4		1	5													5
Industriebetriebslehre									3	1		5																									5
Qualitätsmanagement																									4			5									5
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																																					
Kraft- und Arbeitsmaschinen																					3		1	5					10								
Werkzeugmaschinen																					3		1	5													
Arbeitsvorbereitung																					3		1	5													
Fabrikplanung/Logistik																					3		1	5													
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen</b>																																					
Fertigungstechnik V																									2		1	5	5								
Konstruktion VII																									2		1	5									
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester, je 1 zu wählen</b>																																					
Schlüsselqualifikationen																	4			5					4			5	15								
Lasertechnik																					3		1	5													
Antriebstechnik für Fahrzeuge																					4			5													
Wirtschaftlichkeitsrechnung																									4			5									
Ergonomie																					4			5													
Kostenrechnung																					4			5													
PPS																									3		1	5									
Tribologie																									3		1	5									
<b>Ingenieurpraktikum</b>																									15					15							
<b>Bachelorarbeit</b>																													12	12							
<b>Kolloquium</b>																													3	3							
Summe SWS/ECTS	25   30				24   30				25   30				24   30				11   30				24   30				11   30				210								

Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II																											10		
Informatik					2		1	5									2		1	5			3		1	5	5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5								4	1	1	5								15		
Getriebetechnik													2	1	1	5											5		
Elektrotechnik																	2	1	1	5							5		
Technische Thermodynamik																3	1		5								5		
Wärme- und Strömungstechnik																						3	1		5		5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5				3		1	5						3		1	5			20		
Fertigungsmesstechnik												3		1	5												5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5					2	1		5			30		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Antriebstechnik													4		1	5											5		
Industriebetriebslehre									3	1		5															5		
Qualitätsmanagement																								4		5	5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5					3		1	5			10		
Werkzeugmaschinen													3		1	5					3		1	5					
Arbeitsvorbereitung													3		1	5					3		1	5					
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5					3		1	5					
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																													
Fertigungstechnik																								2		1	5	5	
Konstruktion/Maschinenelemente																							2		1	5			
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester, je 1 zu wählen</b>																													
Schlüsselqualifikationen																4			5					4			5	15	
Lasertechnik																					3		1	5					
Antriebstechnik für Fahrzeuge																					4			5					
Wirtschaftlichkeitsrechnung																							4			5			
Ergonomie																4			5										
Kostenrechnung															4			5											
PPS																								3		1	5		
Tribologie																					3		1	5					
<b>Ingenieurpraktikum</b>																												15	
<b>Bachelorarbeit</b>																												12	
<b>Kolloquium</b>																												3	
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				15 35				25 30				21 25				23 30				11 30				210

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 2. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt Nr. 2/2007 Seite 31); der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 22. Mai 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau kann eine abweichende zeitliche Abfolge der Module festlegen.“
2. Die Tabellen 1 und 2 im Anhang werden neu gefasst.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
a) In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Praktikant erhält eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums (Anlage C)“.
4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)  
Neufassung Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS  
Anlage C der Praktikumsordnung



Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP							
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C			
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																						10						
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																						10						
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																										5						
Werkstofftechnik I/II									2		1	5	3		1	5														10						
Informatik					2		1	5																						5						
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5	4	1	1	5																		15						
Getriebetechnik													2	1	1	5														5						
Elektrotechnik									2	1	1	5																		5						
Technische Thermodynamik									3	1		5																		5						
Wärme- und Strömungstechnik												3	1		5															5						
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5				3		1	5				3		1	5								20						
Fertigungsmesstechnik												3		1	5															5						
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5	1	1		5	2	1		5						30						
Automatisierungstechnik																4		1	5											5						
Antriebstechnik																			4		1	5								5						
Industriebetriebslehre									3	1		5																		5						
Qualitätsmanagement																								4			5				5					
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																																				
Kraft- und Arbeitsmaschinen																			3		1	5									10					
Werkzeugmaschinen																			3		1	5														
Arbeitsvorbereitung																			3		1	5														
Fabrikplanung/Logistik																			3		1	5														
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen</b>																																				
Fertigungstechnik V																											2		1	5		5				
Konstruktion VII																											2		1	5						
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester, je 1 zu wählen</b>																																				
Schlüsselqualifikationen															4			5									4			5			15			
Lasertechnik																					3		1	5												
Antriebstechnik für Fahrzeuge																					4			5												
Wirtschaftlichkeitsrechnung																											4			5						
Ergonomie																																				
Kostenrechnung															4			5																		
PPS															4			5																		
Tribologie																																				
Ingenieurpraktikum																																				15
Bachelorarbeit																																			12	
Kolloquium																																			3	
Summe SWS/ECTS									25	30			24	30																					210	

Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP	
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																				10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																				10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																								5		
Werkstofftechnik I/II																												10		
Informatik					2		1	5									2		1	5	3		1	5				5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5								4	1	1	5									15		
Getriebetechnik													2	1	1	5												5		
Elektrotechnik																2	1	1	5									5		
Technische Thermodynamik																3	1		5									5		
Wärme- und Strömungstechnik																				3	1		5					5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5				3		1	5				3		1	5					20			
Fertigungsmesstechnik												3		1	5													5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5			2	1		5						30		
Automatisierungstechnik									4		1	5																5		
Antriebstechnik													4		1	5												5		
Industriebetriebslehre									3	1		5																5		
Qualitätsmanagement																							4			5		5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																														
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5												10		
Werkzeugmaschinen													3		1	5						3		1	5					
Arbeitsvorbereitung													3		1	5						3		1	5					
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5						3		1	5					
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																														
Fertigungstechnik																									2		1	5	5	
Konstruktion/Maschinenelemente																								2		1	5			
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester, je 1 zu wählen</b>																														
Schlüsselqualifikationen																4			5					4			5		15	
Lasertechnik																				3		1	5							
Antriebstechnik für Fahrzeuge																				4			5							
Wirtschaftlichkeitsrechnung																								4			5			
Ergonomie																4			5											
Kostenrechnung															4			5												
PPS																														
Tribologie																											3		1	5
Ingenieurpraktikum																													15	
Bachelorarbeit																													12	
Kolloquium																													3	
Summe SWS/ECTS																														210

Anlage C

**Bestätigung**  
**über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums**

Herr/ Frau .....

Matrikelnummer .....

hat entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Maschinenbau (B.Eng.) der Fachhochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des Ingenieurpraktikums erbracht.

1. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

mit Erfolg teilgenommen

Schmalkalden, den .....

(Praktikantenamt der Fakultät)

2. Projektarbeit und Kolloquium:

zum Thema

.....  
.....  
.....

Note .....

Schmalkalden, den .....

(betreuender Professor)

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Master)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 2. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt Nr. 2/2007 Seite 39); der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 22. Mai 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Studiengang Maschinenbau“ durch die Wörter „in den Studiengängen Maschinenbau oder Angewandte Kunststofftechnik“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „im Studiengang Maschinenbau“ durch die Wörter „in den Studiengängen Maschinenbau oder Angewandte Kunststofftechnik“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt: „4. in Einzelfällen der Prüfungsausschuss der Fakultät eine grundsätzliche fachliche Eignung des Kandidaten feststellt.“
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes können vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach eingehender Prüfung hinsichtlich fachlicher Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades sowie der Abschlussnote zum Masterstudiengang zugelassen werden.“
  - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
  - f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
  - g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. In § 6 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Erkrankung“ eingefügt.
4. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „lautet:“ wird die Angabe „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3 = ausgezeichnet“ eingefügt.
  - b) In der Zeile „bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut“ wird nach dem Wort „Durchschnitt“ die Angabe „von 1,4“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Die Tabelle 1 im Anhang wird neu gefasst.
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

## Anhang

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (M. Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				Σ CP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Konstruktionsprozess I	2		2	5									5
Höhere Technische Mechanik	2	2		5									5
Werkstoffauswahl	3		1	5									5
Finite-Elemente-Methode	2		2	5									5
Kinematische und dynamische Simulation	3		2	5									
Computerunterstützte Produktionstechnik	3		1	5									
Projektarbeit		1											
Konstruktionsprozess II					2		2	5					5
Computerunterstützte Prozessplanung					2		2	5					
Automatisierte Maschinensysteme					3		1	5					5
Ausgewählte Werkzeuge der Informatik					3		1	5					5
Entwicklungsmanagement					2		1	5					
Projektarbeit						2		5					5
Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens									4			5	5
Masterarbeit											22		22
Kolloquium											3		3
Summe SWS/ECTS	26   30				21   30				4   30				90

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Master)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 2. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt Nr. 2/2007 Seite 48); der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 22. Mai 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juni 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Studiengang Maschinenbau“ durch die Wörter „in den Studiengängen Maschinenbau oder Angewandte Kunststofftechnik“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „im Studiengang Maschinenbau“ durch die Wörter „in den Studiengängen Maschinenbau oder Angewandte Kunststofftechnik“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt: „4. in Einzelfällen der Prüfungsausschuss der Fakultät eine grundsätzliche fachliche Eignung des Kandidaten feststellt.“
- d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt: Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes können vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach eingehender Prüfung hinsichtlich fachlicher Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades sowie der Abschlussnote zum Masterstudiengang zugelassen werden.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau kann eine abweichende zeitliche Abfolge der Module festlegen.“

3. Die Tabelle 1 im Anhang wird neu gefasst:

4. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 2. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (M.Eng.)

Tabelle 1: Maschinenbau (M.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				Σ CP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Konstruktionsprozess I	2		2	5									5
Höhere Technische Mechanik	2	2		5									5
Werkstoffauswahl	3		1	5									5
Finite-Elemente-Methode	2		2	5									5
Kinematische und dynamische Simulation	3		2	5									
Computerunterstützte Produktionstechnik	3		1	5									
Projektarbeit		1											
Konstruktionsprozess II					2		2	5					5
Computerunterstützte Prozessplanung					2		2	5					
Automatisierte Maschinensysteme					3		1	5					5
Ausgewählte Werkzeuge der Informatik					3		1	5					5
Entwicklungsmanagement					2		1	5					
Projektarbeit						2		5					5
Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens									4			5	5
Masterarbeit												22	22
Kolloquium												3	3
Summe SWS/ECTS	26 30				21 30				4 30				90

## **Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2009/2010**

**Vom 23. Juni 2009**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2009/2010; der Senat der Hochschule hat am 15. April 2009 die Satzung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 23. Juni 2009 mit Wirkung zum 15. Juli 2009 (Az.: 41-5516) genehmigt.

### **§ 1**

#### **Zulassungsbeschränkte Studiengänge**

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2009/2010 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor)	80
Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	115

### **§ 2**

#### **Ergänzende Regelungen**

(1) Für höhere Fachsemester besteht in den in § 1 aufgeführten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Schmalkalden eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Entsprechende Regelungen für Masterstudiengänge bleiben ebenso unberührt, wie studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft.

Schmalkalden, den 23. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann